

# **Gebührensatzung zur Archivsatzung der Stadt Bad Berka**

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und gemäß § 16 der Archivsatzung der Stadt Bad Berka hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am 25. Oktober 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Auslagen**

1. Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Auslagen, die dem Stadtarchiv Bad Berka durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.
3. Als Auslagen werden erhoben
  - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung).
  - b) Reisekosten auf der Grundlage der Thüringer Reisekostenverordnung und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
  - c) anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehende Beträge.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Bad Berka benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
2. Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
2. Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
3. Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
  - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte
  - c) für die Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
  - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
2. Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
3. Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3 Thür.VWKostG.
4. Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der Auslagen.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

1. Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden und in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
2. Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

## **§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

1. Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).
3. Auslagen bis zu 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, den 29. Dezember 2010

**gez. Thomas Liebetrau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Gebührenverzeichnis

- Anlage zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Bad Berka -

1.	<u>Direktbenutzung</u> für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel im Archiv	
1.1.	je angefangener Tag	5,00 €
1.2.	für eine Woche	10,00 €
1.3.	für einen Monat	20,00 €
1.4.	Einsichtnahme in Bauakten je Akte, (einmalig im Kalenderjahr)	5,00 €
2.	<u>Beratung, Recherchen u. a. Leistungen</u>	
2.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Recherchen in Personenstandsregistern je angefangene Viertelstunde	8,00 €
2.2.	Beglaubigung von Kopien einschließlich Personenstandsurkunden	5,00 €
2.3.	Abschriften oder Übersetzungen aus dem Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad) A 4-Seite	20,00 €
2.3.1.	bei besonderem Schwierigkeitsgrad	nach Zeitaufwand
3.	Gebühren für <u>Reproduktionen</u>	
3.1.	Herstellung von Elektrokopien pro Stück	
3.1.1.	Normalkopien über Sofortkopierer	
	- DIN A4	0,50 €
	- DIN A3	0,60 €
4.	<u>Fotoarbeiten</u>	
4.1.	Fotoarbeiten etc. werden bei vom Stadtarchiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Die Rechte verbleiben im Stadtarchiv Bad Berka. Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden in Rechnung gestellt:	
4.1.1.	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	5,00 €
4.1.2.	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	10,00 €
4.1.3.	je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde	20,00 €
4.2.	<u>Scannen</u> durch Archivpersonal im Benutzerauftrag - pro Scan - Auflösung 300dpi, jpg. je angefangene Viertelstunde	8,00 €

5. Recht der Wiedergabe von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild
- 5.1. in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen:
- |        |  |         |
|--------|--|---------|
| 5.1.1. | bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren  | 10,00 € |
| 5.1.2. | bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren | 15,00 € |
| 5.1.3. | bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren | 25,00 € |
| 5.1.4. | bei einer Auflage über 5000 Exemplaren   | 40,00 € |
- 5.2. für Filme und Fernsehen 60,00 €
- 5.3. Im Interesse wissenschaftlicher, kultureller und heimatkundlicher Anliegen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, den 29. Dezember 2010

**gez. Thomas Liebetrau**  
**Bürgermeister**

Siegel